

Sitzung vom 19. August 1998

**1869. Motion (Vermietung von Werbeflächen an allen Fahrzeugen, welche vom Kanton Zürich benützt werden)**

Die Kantonsräte Hans Rudolf Metz, Regensdorf, sowie Paul Wietlisbach und Peter Grau, Zürich, haben am 8. Juni 1998 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Gesetz auszuarbeiten, welches es ermöglicht, Werbeflächen an allen Fahrzeugen des Kantons zu bewilligen.

Davon ausgenommen werden sollen Werbung von Tabak, Alkohol und Medikamenten.

Begründung:

In der heutigen Zeit, wo der Kanton massiv verschuldet ist, wäre das eine Einnahmequelle ohne grossen Aufwand. Da bei den meisten Fahrzeugen relativ grosse Flächen zur Verfügung stehen, sollte das kein Problem werden. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bereits ein Land, welches dies erfolgreich getestet hat. Was dort als sinnvoll erachtet wird, sollte auch für den Kanton Zürich machbar sein. Der öffentliche Verkehr (ZVV und SBB) macht uns vor, in welcher Richtung das ausgeführt werden kann.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans Rudolf Metz, Regensdorf, sowie Paul Wietlisbach und Peter Grau, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Strassenverkehr erlauben grundsätzlich Werbung an Fahrzeugen, sofern sie die Aufmerksamkeit der übrigen Strassenbenützer und -benützerinnen nicht ablenkt (Art. 69 und 70 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS]). Eines kantonalen Gesetzes als Rechtsgrundlage für die Vermietung von Werbeflächen an Fahrzeugen des Kantons bedarf es daneben nicht.

Der Kanton Zürich ist Halter von rund 1800 Fahrzeugen, die sich jedoch nicht alle als Werbeträger eignen. Von vornherein für Werbezwecke ausser Betracht fallen z.B. Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Sanität, um deren Unverwechsel- und Erkennbarkeit nicht zu beeinträchtigen. Davon abgesehen ist es den Direktionen freigestellt, ob sie Werbeflächen an ihren Fahrzeugen vermieten wollen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**